



Gonze & Schüttler AG

Wirtschaftsberatung Steuerberatungsgesellschaft



Nidderau – Leipzig – Döbeln

Beruflich genutztes Arbeitszimmer! Was ist steuerlich absetzbar?

Ein häusliches Arbeitszimmer **ist ein zu einer Wohnung gehörender** - aber vom übrigen Wohnbereich abgetrennter - **Raum**, der ausschließlich zu beruflichen Zwecken genutzt wird. Hierbei kann es sich auch um einen zur Wohnung gehörenden zusätzlichen Raum im Keller oder der Mansarde handeln. Das Arbeitszimmer muss räumlich zu der Wohnung gehören. Die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmers als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ist nur in nachfolgend beschriebenen drei Fällen möglich:

Fall 1:

Das Arbeitszimmer stellt den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung dar

Typischer Fall ist das sogenannte „Home-Based-Office“. Das heißt, der berufliche Arbeitsplatz befindet sich im häuslichen Arbeitszimmer und dort wird auch der wesentliche Teil der beruflichen Leistung erbracht. Es trifft die „Heimarbeiter“ unter den Arbeitnehmern oder den zu Hause arbeitenden Selbständigen. Dies trifft auch auf den s.g. Telearbeiter zu (vergl. FG Rheinland Pfalz, 19.01.2012 Az. 4K1270/09 – Verfahren beim BFH anhängig). Bei einem Außendienstmitarbeiter, der sein Arbeitszimmer benötigt um seine Reiseberichte etc. zu fertigen, bildet das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung. Im Fall 1 können die Aufwendungen des Arbeitszimmers **in voller Höhe** als Werbungskosten/Betriebsausgaben **steuermindernd** geltend gemacht werden.

Fall 2: Der Arbeitnehmer verfügt über keinen anderen Arbeitsplatz

Typischer Fall ist der Lehrer. Dieser kann zwar in der Schule ein Lehrerzimmer nutzen, ein konkreter Arbeitsplatz/Schreibtisch steht ihm jedoch nicht zur Verfügung. Laut Arbeitsvertrag muss er sich jedoch in der unterrichtsfreien Zeit auf den Unterricht vorbereiten. Hierzu nutzt er das häusliche Arbeitszimmer. Das Gleiche gilt für einen Arbeitnehmer, der bei seinem Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügt (typisch Außendienstmitarbeiter), aber bestimmte Tätigkeiten am Schreibtisch erledigen muss und hierfür das häusliche Arbeitszimmer nutzt. Dies gilt nicht, wenn für die Arbeiten aufgrund ihres unbedeutenden Umfangs, die Vorhaltung eines ausschließlich beruflich genutzten Arbeitszimmers nicht erforderlich ist. Im Fall 2 können die Aufwendungen des Arbeitszimmers bis zum **maximal Betrag von 1.250 €** jährlich als Werbungskosten/Betriebsausgaben **steuermindernd** geltend gemacht werden.

Fall 3:

Das Arbeitszimmer wird ausschließlich als Archivraum oder Lagerraum genutzt.

Das „Arbeitszimmer“ wird nicht als Arbeitszimmer im Sinne des Wortlautes genutzt, sondern dient als Archiv- oder Lagerraum für berufliche Zwecke. In diesen Fällen greifen die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer nicht. Die Aufwendungen des Archiv-/Lagerraums können in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden.

Wichtige Unterscheidung: Nicht von der vorgenannten Einschränkung betroffen sind **arbeitsbedingte Zimmereinrichtungen** wie Schreibtisch, Schreibtischlampe, Schreibtischutensilien, Aktenschrank, PC-System, Fachliteratur etc.

Ihr Stefan Lorenz, Wirtschaftsprüfer

Weitere Infos finden Sie auch unter www.steuer-gonze.de
Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**